

gangsbestimmungen vom 7. März 1849 wieder in Kraft zu setzen; dann sollte der Landrat die Verfassung, wo nötig, ergänzen. Die vorbereitete Petition war von Karl Schädler, welcher dem Ständelandtag ja gar nicht angehörte, verfasst worden.

Doch die regierende Fürstin folgte weiterhin dem Rat von Lindes und der Hofkanzlei und liess sich von ihrer dilatorischen Haltung nicht abbringen.

Am 3. November 1860 legte Fürstin Franziska die Regierungsgeschäfte wieder in die Hände ihres Sohnes Fürst Johann II. zurück.

Kurz zuvor – am 20. Oktober 1860 – hatte Kaiser Franz Josef in Österreich das sogenannte «Oktoberdiplom» erlassen, was eine Abkehr vom krassen «Neuabsolutismus» und die Mitwirkung der Landtage in der Gesetzgebung bedeutete. Dies war auch für Fürst Johann II. ein Zeichen. Er liess von Linde nach Wien kommen, um sich von ihm beraten zu lassen. Aber v. Linde hatte seine starre, jeder demokratischen Neuerung abholde Haltung nicht geändert und riet dem Fürsten wiederum, in der Verfassungsfrage vorerst nichts zu unternehmen, sondern die Auswirkungen des «Oktoberdiploms» in Österreich abzuwarten.

Eine Reorganisation der Verwaltung in Liechtenstein schien ihm wichtiger als eine neue Verfassung. Johann II. verfügte daher als erstes die Pensionierung des Landesverwesers Michael Menzinger nach 28jähriger Dienstzeit und bestimmte als Nachfolger den erst 38 Jahre alten Karl von Hausen.³¹⁶ Dieser hatte sich als entschlossfreudiger Jurist schon in der Verwaltung hervorgetan und schien der richtige Mann zu sein. Als er aber Anfang April 1861 in Vaduz sein Amt antrat, wurde ihm sofort klar gemacht, was das liechtensteinische Volk von ihm in erster Linie erwartete, nämlich eine freie Verfassung.

Von Hausen trat ungesäumt auf diesen Wunsch ein und schuf einen Verfassungsentwurf nach der Vorarlberger Landesordnung vom Februar 1861.³¹⁷ Ohne vorher die Volksvertreter in irgendeiner Form zu konsultieren, sandte er den Entwurf zur Verfassung samt einem Entwurf für eine neue Gemeindeordnung an den Fürsten und an von Linde.³¹⁸ Am 2. September 1861 war erstmals in der Amtszeit

von Hausens der Landtag zusammengetreten, um das Steuerpostulat für 1862 zu verabschieden. Doch die Landstände verweigerten die Annahme des Postulats so lange, bis v. Hausen versprach, sich beim Fürsten für eine freie Verfassung einzusetzen. Dies tat er dann auch, denn er hatte eingesehen, dass er mit seinem Verfassungsentwurf beim Volke niemals durchdringen konnte.

Die Berichte aus Vaduz an den Fürsten³¹⁹ liessen auch diesen erkennen, dass ein weiterer Aufschub nicht mehr ratsam war.

Inzwischen war Mitte September auch das Gutachten v. Lindes über den Verfassungsentwurf v. Hausens in Wien eingegangen.³²⁰ V. Linde wollte die Rechte des Landrates gegenüber dem Entwurf v. Hausens noch wesentlich herabmindern. Es folgten dann im September und Oktober 1861 nacheinander Besprechungen zwischen Fürst – v. Linde, v. Linde – v. Hausen, und nochmals Fürst – v. Linde.

Der Fürst, sein Berater v. Linde und Landesverweser v. Hausen glaubten nun nach diesen eingehenden Beratungen und den daraus resultierenden Änderungen an eine baldige Annahme des bereinigten v. Hausen'schen Verfassungsentwurfes durch

307) Geiger, S. 223.

308) Schreiben Menzingers an Fürst, 30. Dezember 1856, LLA RC 100/4, Geiger, S. 223.

309) Geiger, S. 226.

310) Manifest vom 12. November 1858, LLA RC 107/158, Geiger, S. 234, FamARh F 32.

311) 8. März 1858, LLA RC 94/1, Nr. 260, Geiger, S. 229.

312) an den Hochschulen Bonn und Karlsruhe.

313) geborene Gräfin Kinsky von Wchinitz und Tettau.

314) Fürstin Franziska war die einzige Frau, die je als Fürstin das Land regierte.

315) Geiger, S. 180, Anm. 104.

316) Geiger, S. 251, Anm. 15, Schädler, von Hausen, JbL 6, S. 5 ff.

317) Geiger, S. 252/253.

318) 11. August 1861, Geiger, S. 253.

319) Bericht von Hausens vom 4. September 1861 an die Hofkanzlei, Geiger, S. 256, Anm. 33.

320) Bericht von Lindes vom 12. September 1861 an die Hofkanzlei, Geiger, S. 261, Anm. 50.